



SCHUTZKONZEPT

zur Prävention sexualisierter Gewalt

Tauchgruppe Oceanic Neumünster e.V.

*Gemeinsam schaffen wir einen sicheren Raum
für Respekt, Vertrauen und Verantwortung.*

Stand: 28.06.2026

Inhalt

Inhalt	2
1 Einleitung / Präambel / Gültigkeitsbereich	3
2 Risikoanalyse	4
2.1 Risikobereiche	4
2.2 Risiken, welche durch die Infrastrukturen gegeben sein können in Schwimmhallen, bei Vereinsveranstaltungen und Ausfahrten:	5
3 Organisatorisch präventive Maßnahmen	5
3.1 Persönliche Eignung	5
3.2 Aus- und Weiterbildung	6
3.3 Selbstverpflichtung: Ehrenkodex	6
3.4 Das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstauskunftserklärung gem. §72a Abs. 2 u. 4 SGB VIII	7
4 Verhaltensregeln für Betreuer, Jugendleiter, Trainer, Übungsleiter und Tauchlehrer ...	7
4.1 Keine Einzeltrainings ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte	8
4.2 Keine Privatgeschenke an Kinder und Jugendliche	8
4.3 Einzelne Kinder/Jugendliche werden nicht in den Privatbereich mitgenommen	8
4.4 Kein Duschen bzw. Übernachten alleine mit einzelnen Kindern / Jugendlichen:	8
4.5 Keine Geheimnisse mit Kindern /Jugendlichen:	8
4.6 Keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern /Jugendlichen:	8
4.7 Transparenz im Handeln:	8
5 Nutzung sozialer Medien	9
5.1 Mögliche Formate, sexualisierte Gewalt in sozialen Medien anzuwenden	9
5.2 Welche Sprache und Bildsprache hilft bei der Vermeidung sexualisierter Gewalt	9
5.3 wichtige Regeln zur Kommunikation über soziale Medien	9
5.4 Sicherheit, Datenschutz und rechtliche Rahmenbedingungen	9
6 Handlungsrichtlinien zum Umgang mit Verdachten / Vermutungen und konkreten Gefährdungen	10
6.1 Ansprechpartner sowie Haltung und Botschaft im Gespräch mit Betroffenen.	10
6.2 Einbeziehung von professioneller externer Unterstützung	11
7 Anlagen	11

1 Einleitung / Präambel / Gültigkeitsbereich

Die Tauchsportgruppe Oceanic Neumünster e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Die körperliche und emotionale Nähe, die im Sport entstehen kann und in keinem anderen Zusammenhang ähnlichen Stellenwert findet, birgt zugleich Gefahren sexualisierter Übergriffe. Eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns Verantwortlicher muss daher dazu beitragen, Betroffene zum Reden zu ermutigen, potentielle Täter abzuschrecken und ein Klima zu schaffen, welches Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene – mit und ohne Behinderung – sowie für die Tauchsportgruppe Oceanic Neumünster e.V. aktive Funktionsträger im Sport vor sexualisierter Gewalt schützt.

Die Tauchsportgruppe Oceanic Neumünster e.V. entwickelt konkrete präventive Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Sensibilisierung und fördert damit eine Kultur des bewussten Hinsehens und Hinhörens. Der TSG Oceanic schafft Handlungsoptionen für eine aktive und kompetente Intervention bei jedem einzelnen Fall sexualisierter Gewalt, unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen und der nachstehenden Empfehlungen.

Die gesetzlichen Vorgaben, vornehmlich des Bundeskinderschutzgesetzes und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, sowie das von unserem Dachverband, dem VDST, verabschiedete „Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt im Tauchsport“ bilden für die Tauchsportgruppe Oceanic Neumünster e.V. die verbindliche Grundlage seiner Arbeit.

Alle Schutzmaßnahmen sollen ganz ausdrücklich kein Misstrauen gegenüber den Ausbildern, Trainern, Übungsleitern, Betreuern und anderen ehrenamtlich tätigen Personen signalisieren. Alle Maßnahmen und Hinweise in dieser Konzeption sollen dazu dienen, kritische Situationen durch eine Kultur des aktiven und bewussten Hinsehens zu erkennen und vorzubeugen, falsche Anschuldigungen zu vermeiden und sich vor solchen zu schützen.

Die Tauchsportgruppe Oceanic Neumünster e.V. ist sich den Chancen und Risiken, die mit seiner besonderen Verantwortung verbunden sind, bewusst. Zum einen bietet die Freizeitgestaltung im Tauchsport viel Potential zur körperlichen und seelischen Stärkung der Mitglieder. Zum anderen bergen körperliche und emotionale Nähe bei der Ausübung des Tauchsports auch die Gefahr von Grenzverletzungen, Grenzüberschreitungen und Machtmissbrauch.

In diesem Bewusstsein ist es notwendig, sich mit wirksamen Präventionsmaßnahmen auseinanderzusetzen und Standards und Handlungsempfehlungen zu entwickeln. Das hierzu aufgelegte Schutzkonzept umfasst insbesondere folgende Elemente:

- **Zielsetzungen und Selbstverpflichtungen**
- **institutionelle Standards**
- **Risikoanalyse**

- **Verhaltensanforderungen an Ausbilder, Trainer und weitere ehrenamtlich Tätige**
- **Schulung und Qualifizierung**
- **Einbindung des Schutzkonzepts in die Vereinsordnung**

Hierbei ist eine Sensibilisierung aller Beteiligten erforderlich, um Gefahrensituationen zu erkennen und nach Möglichkeit zu vermeiden, sowie bei jeder Form sexualisierter Gewalt hinzusehen, zu handeln und keine Bagatellisierungen zuzulassen.

2 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse versteht sich als zentrales internes Instrument des Schutzauftrages, um Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen für Gefährdungssituationen von allen Personen bewusst zu machen und dafür zu sensibilisieren.

2.1 Risikobereiche

Die für eine Risikoanalyse relevanten Personen(gruppen) setzen sich wie folgt zusammen:

Sportler:	Kinder und Jugendliche, Schutzbefohlene im Breiten-, Wettkampf- und Leistungssportorientierten Training, in der Tauchausbildung oder bei Freizeiten, Begegnungen und Fortbildungen
Funktionsträger:	Trainer, Übungsleiter, Betreuer, Kampfrichter und Ausbilder in der Tauchausbildung oder den einzelnen Tauchsportarten, Vorstände und Jugendvertretungen
Angehörige:	Eltern und weitere Verwandte
Dritte:	Zuschauer, Passanten, Interessierte, Vereinsfremde, Fahrer bei Fahrgemeinschaften

Diese können in folgenden Abhängigkeitsverhältnissen zueinanderstehen:

- **Sportler zu anderen Sportlern**
- **Sportler zu Funktionsträgern**
- **Sportler zu Dritten**
- **Funktionsträger zu anderen Funktionsträgern**
- **Funktionsträger zu Dritten**
- **Angehörige zu Sportlern**
- **Angehörige zu Funktionsträgern**

Weitere Abhängigkeitsverhältnisse können durch die Länge der Vereinszugehörigkeit, Qualifikationen und Erfahrungen in der Ausübung des Sports oder Altersunterschiede entstehen.

Allgemeine Risiken mit und ohne persönlichen Körperkontakt in teils alltäglichen Ausbildungssituationen sind beispielsweise:

- Sportliche Angebote bereits ab dem Kindesalter (früher Beginn einer Bindung)
- Zur Vermeidung von Unfällen sind ggf. Zugriffe (auch an sensiblen Körperteilen) unumgänglich
- Kleidung der Sportlerinnen und Sportler und Taucher
- Es gehört zur Sportart, dass sich die Blicke häufig auf den Körper der Sportlerinnen und Sportler richten
- Hohe Trainingshäufigkeit und somit häufiger Kontakt zwischen Sportlerin/Sportler und Trainerin/Trainer
- Abschleppübungen im Rahmen der Erlangung der Rettungsfähigkeit in der Tauch- und Schwimmbildung
- Hilfestellung, insbesondere beim Schwimmen und Tauchen, beim Üben von Flossentechniken, etc.
- Körperkontakt beim Unterwasserrugby
- Begleitetes Tauchen mit Körperkontakt (bspw. Schnuppertauchen)

2.2 Risiken, welche durch die Infrastrukturen gegeben sein können in Schwimmhallen, bei Vereinsveranstaltungen und Ausfahrten:

- Umkleidekabinen ungenügend, zu klein, umständlich
- Sammelumkleiden, insbesondere nichtgeschlechtlich getrennte Umkleiden
- Verwinkelte Zugänge, lange Wege
- Dusch- und Umkleidesituationen im öffentlichen Betrieb mit Unbekannten
- Zugangskontrollen durch Hallenpersonal
- Tribüne, Fenster, Publikumsverkehr (z.B. Unterwasserrugby)
- Trainingsbetrieb anderer Vereine (z.B. Schwimmkurse)
- Umziehen im Freien
- Möglicher Zugang durch Unbefugte
- Fahrgemeinschaften
- Übernachtungen

3 Organisatorisch präventive Maßnahmen

3.1 Persönliche Eignung

Der Vorstand überprüft alle Mitglieder, die er für Tätigkeiten und Positionen einsetzt

Vereinsdokumentation – Tauchsportgruppe Oceanic Neumünster e.V.

hinsichtlich ihrer persönlichen Eignung entsprechend ihres Einsatz- und Aufgabenfeldes. Hierbei stehen die Persönlichkeit sowie die fachliche Qualifikation im Vordergrund.

Sofern ein Vereinsmitglied im Namen der Tauchsportgruppe Oceanic Neumünster e.V. eine offizielle TSG Oceanic -Veranstaltung anbietet, so fällt die Pflicht der Prüfung der für die Durchführung der Veranstaltung eingesetzten Personen gemäß oben genannten Kriterien dem Mitglied zu, das die Veranstaltung organisiert.

Eine Veranstaltung gilt dann als offizielle TSG Oceanic Veranstaltung, wenn die Veranstaltung auf der **TSG Oceanic Homepage** *ausgeschrieben* ist oder per Rundmail über den **TSG Oceanic -Verteiler** beworben wird und wenn im Ausschreibungstext bzw. E-Mailtext darauf hingewiesen wird, dass der TSG Oceanic der Veranstalter ist.

3.2 Aus- und Weiterbildung

Durch ein regelmäßiges Schulungsangebot durch Informationsblätter, eLearning und Präsenzveranstaltungen unterstützt der VDST seine Mitgliedsvereine (wozu die Tauchsportgruppe Oceanic Neumünster e.V. gehört) beim Umgang mit dem Schutzkonzept des VDST sowie mit dem konkreten Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und / oder sexualisierter Gewalt. Dies ergänzt das Angebot der Landes- und Kreissportverbände. Die Tauchsportgruppe Oceanic Neumünster e.V. ist bestrebt, dieses Angebot wahrzunehmen und so auf dem aktuellen Stand zu bleiben.

Der Vorstand der Tauchsportgruppe Oceanic Neumünster e.V. informiert seine Mitglieder über das eigene Schutzkonzept und weist insbesondere seine Trainer und Ausbilder auf die Einhaltung des Konzeptes hin.

Vor Aufnahme einer Tätigkeit im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit bei der Tauchsportgruppe Oceanic sind alle Funktionsträger verpflichtet, eine Fortbildung zur Prävention sexualisierter Gewalt gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. In diesem Zusammenhang wird auf den eLearning Kurs des VDST zum Ehrenkodex verwiesen.

Auch bei Erwerb und bei Verlängerung von im VDST ausgegebenen Lizenzen ist eine Fortbildung zur Prävention sexualisierter Gewalt nachzuweisen. Im Rahmen der Lizenzausbildung ist eine solche Fortbildung integriert.

Allen weiteren Funktionsträgern wird die Teilnahme an einer Fortbildung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt während ihrer Amtsperiode empfohlen. Der Vorstand unterstützt die Funktionsträger bei Bedarf dabei, geeignete Kurse zu finden. Die angefallenen Kosten für die Kurse können gemäß der aktuell gültigen Ordnung der Tauchsportgruppe Oceanic Neumünster e.V. anteilig zurückerstattet werden.

3.3 Selbstverpflichtung: Ehrenkodex

Vor Aufnahme einer Tätigkeit im oder für den VDST sowie bei Erwerb und bei Verlängerung von im VDST ausgegebenen Lizenzen unterschreiben alle Funktionsträger den VDST-Ehrenkodex. Er bildet den für die Verbands- und Vereinsaktivitäten leitenden Verhaltensmaßstab.

Mit diesem Schutzkonzept der Tauchsportgruppe Oceanic Neumünster e.V. wird
Vereinsdokumentation – Tauchsportgruppe Oceanic Neumünster e.V.

festgelegt, dass der Ehrenkodex des VDST ebenfalls für Tätigkeiten bei der Tauchsportgruppe Oceanic Neumünster e.V. gilt. Dieser befindet sich in den **Anlagen** dieses Schutzkonzeptes und ist von jedem Funktionsträger zu unterschreiben.

Durch die Unterschrift verpflichtet sich der Funktionsträger zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes. Er versichert, dass im Zusammenhang mit einem Delikt gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder sexuellen Missbrauch oder anderen ähnlich gelagerten Vergehen gegen ihn weder ein Ermittlungsverfahren oder eine Anklage anhängig ist, noch eine Verurteilung vorliegt.

3.4 Das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstauskunftserklärung gem. §72a Abs. 2 u. 4 SGB VIII

Alle bei der Tauchsportgruppe Oceanic Neumünster e.V. aktiven Funktionsträger müssen ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren vorlegen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben und welche sich durch einen hohen Grad an Regelmäßigkeit auszeichnet. Davon bleiben anderweitige gesetzliche Vorgaben unberührt. Diese Unterlagen werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben eingesehen und dokumentiert. Die Dokumentation der Einsichtnahme des eFZ erfolgt gemäß gesetzlichen Richtlinien sowie der Datenschutzbestimmungen. Der Vorstand führt die Einsichtnahme durch und ist für die ordnungsgemäße Dokumentation verantwortlich.

Für die Beantragung des eFZ erhält der Antragssteller vom Vorstand ein entsprechendes Bestätigungsschreiben für die Gebührenbefreiung aufgrund ehrenamtlicher Tätigkeit.

Für unregelmäßige Tätigkeiten muss eine Selbstauskunft (VDST-Formblatt gem. §72a Abs. 2 und 4 SGB VIII) vorgelegt werden (**Anlage 2**).

Personen, die in ihrem erweiterten Führungszeugnis (eFZ) eine Verurteilung im Sinne der unter §72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände haben, sind nicht für die Begleitung, Betreuung oder als Trainer/innen von Kindern und Jugendlichen geeignet.

4 Verhaltensregeln für Betreuer, Jugendleiter, Trainer, Übungsleiter und Tauchlehrer

Für den Trainingsbetrieb, für die Durchführung von Trainingslagern und für die Organisation von Kinder- und Jugendfreizeiten sowie Ausfahrten dienen folgende Verhaltensregeln. Sie haben sowohl den Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor Gewalt aller Art als auch den Schutz von Funktionsträgern vor einem falschen Verdacht im Blick. Insbesondere bei Schnupperkursen und in der Anfängerausbildung kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle notwendigen Handlungen und Situationen, die als grenzverletzend wahrgenommen werden könnten, bekannt sind. Daher muss in diesen Situationen besonderes Augenmerk auf Aufklärung gesetzt werden:

4.1 Keine Einzeltrainings ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte

Bei geplanten Einzeltrainings für Kinder und Jugendliche wird möglichst immer das „Sechs-Augen Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten. D.h. wenn ein Trainer Einzeltraining für erforderlich hält, muss eine weitere Person anwesend sein. Bei einem Tauchgang in 1 zu 1-Betreuung ist eine weitere Person unter Wasser ggf. nicht darstellbar.

4.2 Keine Privatgeschenke an Kinder und Jugendliche

Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Funktionsträger abgesprochen sind.

4.3 Einzelne Kinder/Jugendliche werden nicht in den Privatbereich mitgenommen

Einzelne Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Funktionsträgers (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. Kinder und Jugendliche übernachten nicht im Privatbereich der betreuenden Personen. Fahrgemeinschaften sind mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten möglich.

4.4 Kein Duschen bzw. Übernachten alleine mit einzelnen Kindern/Jugendlichen

Es wird nicht alleine mit einzelnen Kindern und Jugendlichen geduscht (ggf. als letzte Person die Dusche nutzen). Es wird nicht alleine mit einzelnen Kindern und Jugendlichen übernachtet. Übernachtungen gemeinsam mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen, z. B. im Rahmen von Freizeiten oder vergleichbaren Veranstaltungen sind möglich. Umkleidekabinen werden erst nach Anklopfen und Rückmeldung betreten.

4.5 Keine Geheimnisse mit Kindern/Jugendlichen:

Es werden keine „Geheimnisse“ mit Kindern und Jugendlichen geteilt, auch nicht in Chats, per E-Mail-Verkehr oder anderen Formen digitaler Kommunikation mit einzelnen Kindern. Alle Absprachen/jegliche Kommunikation können öffentlich gemacht werden.

4.6 Keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern/Jugendlichen:

Körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

4.7 Transparenz im Handeln:

Wird von einer der vorgenannten Verhaltensregeln aus guten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einem weiteren Verantwortlichen abzusprechen. Erforderlich ist das beiderseitige Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

Sport soll Betreuern, Jugendleitern, Trainern, Übungsleitern und Tauchlehrern helfen, sich in konkreten Situationen zurecht zu finden. Diese wird durch den/die Präventionsbeauftragten des VDST stetig weiterentwickelt und dient als Empfehlung.

5 Nutzung sozialer Medien

Soziale Medien sind ein starkes Werkzeug zur Sensibilisierung und Mobilisierung – sie erfordern jedoch eine bewusste, reflektierte und geschützte Nutzung, besonders bei so sensiblen Themen wie sexualisierte Gewalt.

Auch bei Nutzung sozialer Medien sind folgende grundlegende Rahmenbedingungen und Leitlinien zu beachten und ggf. anzubieten:

5.1 Mögliche Formate, sexualisierte Gewalt in sozialen Medien anzuwenden

- Fotos / Videos / Reels
- Sprachnachrichten / Textnachrichten / Chats
- WhatsApp / Instagram / Facebook / Snapchat etc.

5.2 Welche Sprache und Bildsprache hilft bei der Vermeidung sexualisierter Gewalt

- Empathisch, aber klar. Keine Schuldzuweisungen an Betroffene.
- Gewaltfrei kommunizieren. Keine Trigger ohne Warnung.
- Inklusive Sprache verwenden. Geschlechtergerecht, diversitätssensibel.
- Keine Sensationslust. Keine reißerischen Darstellungen von Gewalt.
- Keine (re-)traumatisierenden Darstellungen
- Keine Symbolbilder nutzen
- Rechte und Einverständniserklärungen beachten

5.3 wichtige Regeln zur Kommunikation über soziale Medien

- keine „Geheimnisse“ mit Kindern und Jugendlichen teilen, auch nicht in Chats, per E-Mail oder anderen Formen digitaler Kommunikation.
- Jegliche Kommunikation soll öffentlich innerhalb der Informationswege des Vereins geführt werden (Mailings, News, Gruppenchats).
- Es dürfen keine privaten Online-Kontakte mit einzelnen Kindern und Jugendlichen außerhalb der Vereinsaktivitäten gepflegt werden oder Telefonate geführt werden.

5.4 Sicherheit, Datenschutz und rechtliche Rahmenbedingungen

- Kommentare sollen moderiert werden: Grenzen setzen bei Übergriffen

- Triggerwarnungen (TW) nutzen, z. B. TW: sexualisierte Gewalt
- Posten (weder von Betroffenen oder Täter*innen), keine Namen oder Details ohne rechtliche Prüfung veröffentlichen
- Meldewege anbieten: Hinweise geben, wie man Missbrauch melden kann (z. B. Plattformen, Beratungsstellen), siehe Punkt 7 des Schutzkonzepts
- Urheberrecht beachten

6 Handlungsrichtlinien zum Umgang mit Verdachten / Vermutungen und konkreten Gefährdungen

6.1 Ansprechpartner sowie Haltung und Botschaft im Gespräch mit Betroffenen

Ein Gespräch mit einem Betroffenen ergibt sich spontan und ist nicht planbar. Es ist sensibel, ein großer Vertrauensbeweis und vermutlich das Ergebnis großer Verzweiflung. Der Verlauf ist individuell und nicht vorhersehbar.

Präventionsbeauftragter der Tauchsportgruppe Oceanic Neumünster e.V.

Joachim Korntreff: Joachim.Korntreff@gmail.com

Telefon: +49 15114086392 (allgemeine Kontaktnummer, 1. Vorsitzender)

Weiterhin bietet der VDST-Möglichkeiten der Kontaktaufnahme. Die Ansprechperson ist über die E-Mailadresse praevention@vdst.de erreichbar. Der Name sowie die Kontaktdaten werden mindestens auf der Verbandshomepage (www.vdst.de) veröffentlicht.

Verband Deutscher Sporttaucher e.V.
Berliner Str. 312
63067 Offenbach
Telefon: 069 – 98 19 02 0
Telefax: 069 – 98 19 02 99

Folgende Punkte sichern wir in Gesprächen mit Betroffenen zu:

- Ich höre zu und reagiere einfühlsam, aber ruhig und sachlich.
- Ich glaube das, was ich höre.
- Ich beziehe klar Stellung gegen sexuelle Übergriffe jeglicher Art.
- Ich sichere Vertraulichkeit zu.
- Ich bedanke mich für das entgegengesetzte Vertrauen und den Mut.
- Wir besprechen gemeinsam, welche weiteren Schritte möglich sind.
- Ich verspreche nichts, was ich nicht einhalten kann.

- Ich informiere über und vermittele ggf. Hilfsangebote z.B. zu externen Fachstellen.
- Ich forciere keine direkte Konfrontation mit dem Beschuldigten.
- Ich informiere über das Recht, eine Strafanzeige zu stellen.
- Ich dokumentiere im Nachgang das Gespräch mit Datum, Name und Inhalt mit dem Dokumentationsbogen (**Anlage 4**).
- Mit Einverständnis des Betroffenen werden die Präventionsbeauftragten informiert

6.2 Einbeziehung von professioneller externer Unterstützung

Externe Fachstellen sind darauf spezialisiert, mit Verdachtsfällen umzugehen, Übergriffe zu erkennen und professionell zu handeln. Sie sind die Spezialisten, die alle Betroffenen bestmöglich unterstützen können. Sie sind auch diejenigen, die weitere Schäden an Personen und Schäden für den Verein abwehren können.

Bundesweite Anlaufstellen:

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Hilfeportal sexuelle Gewalt: 0800 2255530
- www.hilfe-Portal-missbrauch.de
- Nummer gegen Kummer: 116111

Anlaufstellen Hamburg:

- Dunkelziffer e.V. : 040/421070010
- Hamburger Sportjugend: 040/41908264

Speziell für Jungen:

www.maennerberatung-sh.de

7 Anlagen

Anlage 1: VDST-Ehrenkodex

Anlage 2: Selbstauskunft VDST-Formblatt gem. §72a Abs. 2 und 4 SGB VIII Anlage 3: Arbeitshilfe zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport

Anlage 4: Dokumentationsbogen für Gespräch mit Betroffenen

Anlage 5: Dokumentation Aufklärungsgespräch Gerätetauchen

Anlage 6: Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten

Ergänzende Informationen unter [Mediathek|V DST](#)

Hinweise zur Nutzung und Dokumentenhoheit

Dieses Schutzkonzept ist eine vereinsinterne Arbeitsgrundlage der Tauchsportgruppe Oceanic Neumünster e.V. Die konkrete Zusammenstellung, Struktur und vereinsbezogene Ausgestaltung unterliegt der herausgebenden Organisation. Änderungen und Weiterentwicklungen erfolgen durch die zuständigen Vereinsorgane. Eine Nutzung außerhalb des vorgesehenen Vereinszwecks bedarf der Zustimmung der Tauchsportgruppe Oceanic Neumünster e.V.